

# Landesvertretung Akademischer Mittelbau an den Universitäten in Baden-Württemberg (LAM-BW)

## Satzung

(in Kraft getreten mit Beschluß der Gründungsversammlung am 18. Februar 1989)

### § 1 Definition und Aufgaben

- (1) Die Landesvertretung Akademischer Mittelbau (LAM-BW) ist die Vertretung der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an den Universitäten in Baden-Württemberg nach § 106 Abs. 2 Nr. 3 Universitätsgesetz (UG).
- (2) Sie nimmt folgende Aufgaben wahr:
  - Vertretung der Interessen des akademischen Mittelbaus der Universitäten Baden-Württembergs auf Landesebene; dazu gehört auch die Vertretung der Interessen der geprüften Wissenschaftlichen Hilfskräfte, der Stipendiatinnen und Stipendiaten mit erstem Studienabschluß und der Doktorandinnen und Doktoranden.
  - Mitwirkung an der hochschul- und wissenschaftspolitischen Meinungsbildung auf Landes- und Bundesebene;
  - Information, Koordination und Unterstützung der an den Universitäten Baden-Württembergs bestehenden Mittelbauvertretungen;
  - Förderung des Erfahrungsaustausches im Hochschulwesen;
  - Entsendung von Delegierten in die Delegiertenversammlung der Bundesvertretung Akademischer Mittelbau (BAM).

### § 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder in der LAM-BW können die in die zentralen Gremien gewählten Mittelbauvertreterinnen und -vertreter an den in § 1 des Universitätsgesetzes für Baden-Württemberg genannten Universitäten sein. Sie erklären Ihre Mitgliedschaft durch Schreiben an die Sprecherin bzw. den Sprecher des Vorstandes der Landesvertretung. Die Mitgliedschaft erlischt mit Ablauf der Amtszeit in den jeweiligen Gremien, sofern keine Wiederwahl erfolgt. Die Mitgliedschaft kann schriftlich widerrufen werden.
- (2) Die Mitglieder werden in der LAM-BW durch Delegierte vertreten.
- (3) Aus jeder Universität können bis zu 2 Delegierte benannt werden. Die Delegierten müssen nicht den Gremien ihrer Universität angehören; sie müssen jedoch Mitglieder ihrer Universität sein. Die Delegation erfolgt für jede Universität durch deren Mitglieder in der Landesvertretung. Diese regeln das Delegationsverfahren selbst.
- (4) Über die Aufnahme von Mittelbauvertretungen anderer Wissenschaftlicher Hochschulen in Baden-Württemberg entscheidet die Delegiertenversammlung auf deren Antrag. Die Mitglieder einer aufgenommenen Wissenschaftlichen Hochschule benennen eine(n) Delegierte(n).

### **§ 3 Delegiertenversammlung**

- (1) Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten und den Mitgliedern des Vorstands.
- (2) Die Delegiertenversammlung soll mindestens einmal im Semester und muß mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Sie muß innerhalb von 6 Wochen einberufen werden, wenn die Delegierten von mindestens 3 Universitäten dies verlangen. Die Einladung zu einer Delegiertenversammlung erfolgt in der Regel 4 Wochen, mindestens aber 2 Wochen vorher durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Die Delegiertenversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und Delegierte von mindestens der Hälfte der in der LAM-BW vertretenen Universitäten anwesend sind. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten. Stimmenhäufung ist ausgeschlossen. Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur gefaßt werden, wenn mindestens 2/3 der in der LAM-BW vertretenen Universitäten anwesend sind; sie bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Delegierten.
- (4) Die Delegiertenversammlung wählt den Vorstand der LAM-BW. Die Vorstandsmitglieder müssen dem Personenkreis nach § 106 Abs. 2 Nr. 3 UG angehören.
- (5) Die Delegiertenversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und beschließt über dessen Entlastung.
- (6) Die Delegiertenversammlung entsendet die 5 Delegierten für die Bundesvertretung Akademischer Mittelbau (BAM). Im Ausnahmefall können die Delegierten für die BAM durch Beschluß des Vorstands entsandt werden.
- (7) Die Delegiertenversammlung beschließt über die Geschäftsordnung.
- (8) Über Anträge auf Änderung der Satzung oder der Geschäftsordnung kann nur beschlossen werden, wenn sie bereits in der schriftlichen Einladung als Tagesordnungspunkte aufgeführt und erläutert sind.

### **§ 4 Vorstand**

- (1) Der Vorstand vertritt die Landesvertretung Akademischer Mittelbau nach außen. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Er ist an Beschlüsse der Delegiertenversammlung gebunden.
- (2) Der Vorstand besteht aus der Sprecherin bzw. dem Sprecher, deren (dessen) Stellvertreter(in) sowie 3 weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden für 1 Jahr gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist möglich.

### **§ 5 Auflösung**

Die Auflösung der Landesvertretung kann nur in einer eigens dazu einberufenen Delegiertenversammlung beschlossen werden. Für den Beschluß ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung erforderlich.